

- die sozialistische Gesetzlichkeit sowie die Prinzipien der Wachsamkeit, Konspiration und Geheimhaltung eingehalten werden,
- die Angehörigen der Abt. XIV, die zeitlich befristet zur Unterstützung der operativen Aufgabenerfüllung des Zuführungspunktes zukommandiert werden, gründlich in ihre spezifischen Aufgabenstellungen eingewiesen werden und die erforderliche Anleitung erhalten,
- während der Entfaltung des Zuführungspunktes eine ständige aktuelle Übersicht über die Zu- und Abgangsbewegungen der zugeführten Personen, ihren konkreten Aufenthaltsort im Zuführungspunkt (Vernehmung bzw. Aufenthalt im Verwahrraum), die Schwerpunkte und Besonderheiten der Sicherung der zugeführten Personen sowie die Belegung der Verwahräume und Vernehmungszimmer vorhanden ist,
- die zugeführten Personen ständig unter Kontrolle gehalten werden,
- regelmäßige Kontrollen der Posten- und Verantwortungsbereiche des Zuführungspunktes hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Dienstregimes sowie der Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Disziplin durchgeführt werden.

3. Aufnahme, Überführung und Entlassung zugeführter Personen

- Die zugeführten Personen sind im Hof I des Zuführungspunktes von den Einsatzkräften der Abt. XIV zu übernehmen, zu registrieren und anschließend körperlich zu durchsuchen.
- Die bei der Körperdurchsuchung sichergestellten persönlichen Gegenstände sind durch Einsatzkräfte der Abt. XIV formlos zu protokollieren, sicher aufzubewahren und dem zuständigen Untersuchungsführer zur Einsichtnahme vorzulegen bzw. gegen Quittung zu übergeben.
- Zugeführte Personen sind mit Namen anzusprechen und vorzuführen.

Sie erhalten keine Nummern-Registrierung.

- Nach Information durch den Leiter der Einsatzkräfte der HA IX sind rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verdachtsprüfung abschließenden Entscheidung
 - . Festnahme oder Verhaftung,
 - . Übergabe an operative Diensteinheiten,